

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Landesprüfungsamt für Heilberufe
G 5206
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Hinweise zur Absolvierung der Ersten Hilfe im Rahmen der Ärztlichen Ausbildung

Gemäß § 5 der Approbationsordnung für Ärzte soll die Ausbildung in Erster Hilfe durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln. Dabei ist die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. **Dieser Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs darf bei Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht älter als drei Jahre sein und muss insgesamt 9 Unterrichtsstunden umfassen.**

Als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gilt insbesondere:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war (siehe Auflistung nächste Seite),
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Erste Hilfe

Folgende abgeschlossene Ausbildungen werden als Nachweis ebenfalls für die Erste Hilfe akzeptiert (wie unter Punkt 2 beschrieben):

- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Medizinisch-technische Assistentin oder medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter (MFA)
- Operationstechnische Assistentin oder operationstechnischer Assistent (OTA)
- Anästhesietechnische Assistentinnen oder Anästhesietechnischer Assistent (ATA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTLA)
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTRA)
- Chirurgisch-technische Assistentin oder Chirurgisch-technischer Assistent (CTA)
- Hebamme oder Entbindungshelfer
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Krankenpflegerin oder Krankenpfleger
- Kinderkrankenpflegerin oder Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mind. Einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe

Bitte reichen Sie den Nachweis über Ihre abgeschlossene Ausbildung beim Landesprüfungsamt ein.

Weitere Hinweise

Hinweis für Studierende im Regelstudiengang

Bitte laden Sie Ihren Erste-Hilfe-Nachweis bei der Onlineanmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfungen im Serviceportal hoch.

Hinweis für Studierende im Modellstudiengang

Bitte schicken Sie Ihren Erste-Hilfe-Nachweis per Post an unsere Postfachanschrift, um die Unterlagen abstempeln zu lassen. Bitte legen Sie Ihren Unterlagen einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei, da wir Ihnen die Unterlagen nach der Bearbeitung wieder per Post zukommen lassen.

Laden Sie den Erste-Hilfe-Nachweis dann bitte bei der Onlineanmeldung zu den Prüfungen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung im Serviceportal hoch.